

Wahlbekanntmachung

1. Am 28.09.2025 findet die

Stichwahl für das Amt des Landrats des Oberbergischen Kreises

zwischen Klaus Grootens, Kreisdirektor, 51766 Engelskirchen und Sven Lichtmann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, 51647 Gummersbach

statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Wahlraum
010 – Sessinghausen	Autohaus Bergland Weil (ehemals Ford Weil), Kölner Str. 116
020 – Dreiort / Baldenberg	VsD Kindertagesstätte „Marie-Schlei“, Zum Dreiort 20
030 – Ohl	Rathaus, Kölner Str. 256
040 – Altstadt	Evangelisches Altenheim, Haus Altstadt, Hauptstr. 41
050 – Druchtemicke	Evangelische Kindertagesstätte „Kreuz & Quer“, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 2
060 – Hunschlade	Phönix Hotel, Am Räschen 2
070 – Wiedenbruch	Städtische Realschule, Breiter Weg 8
080 – Klein-Wiedenest	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 4
090 – Nistenberg	VsD Kindertagesstätte „Anna-Zammert“, Vossbicke 4
100 – Leienbach	Begegnungsstätte Hackenberg, Am Leiweg 2a
110 – Hackenberg I	Johanniter Kindertagesstätte Sonnenkamp, Sonnenkamp 18
120 – Hackenberg II	Feuerwehrgerätehaus Hackenberg, Breslauer Str. 8a
130 – Wiedenest I	DRK Familienzentrum Wiedenest (Neubau), Schürmannstr. 6
140 – Wiedenest II	DRK Familienzentrum Wiedenest (Anbau), Schürmannstr. 6
150 – Pernze	Gemeinschaftsgrundschule Wiedenest, Alte Str. 33
161 – Neuenothe	Feuerwehrgerätehaus Neuenothe, Altenother Weg 4
162 – Belmicke	St. Anna-Heim Belmicke, An der Burg 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Feststellung des Briefwahlergebnisses um

14:00	Uhr	im Rathaus, Kölner Str. 256, Trauzimmer 4.14 (Briefwahlvorstand I)	zusammen.
		im Rathaus, Kölner Str. 256, Besprechungszimmer 2.21 (Briefwahlvorstand II)	
		im Rathaus, Kölner Str. 256, Personalraum 3.26 (Briefwahlvorstand III)	
		im Rathaus, Kölner Str. 256, Sitzungssaal 4.15 (Briefwahlvorstand IV)	

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Briefwahlunterlagen für die Stichwahl werden ohne neuen Antrag zugesandt, wenn sie bereits mit der Hauptwahl beantragt worden sind.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 25 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung

beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bergneustadt, den 22.09.2025

Stadt Bergneustadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schalles', written in a cursive style.

Julia Schalles

Allg. Vertreterin